

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 75/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Nadia G. [REDACTED],

17, rue P. [REDACTED] de R. [REDACTED], F 75016 Paris, Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], Frankfurt/Main -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde,

1. [REDACTED]straße 26, D [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 11. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
25. November 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai
und die Richter Zorn, Portmann, Dr. Lang und
Dr. Jähnke

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 13. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Düsseldorf vom 30. November 1978
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor.

Die Klägerin hat Rumänien im Mai 1961 verlassen. Sie
beruft sich auf § 150 BGG aF. Das Berufungsgericht hat
die Klage abgewiesen, weil die Klägerin den Gesundheitss-
chaden nicht bis zum 31. März 1967 erläutert habe. Das
entsprach der Entscheidung des Senats BGH Kz. 1978, 137.
Diese Entscheidung hat inzwischen das Bundesverfassungsge-
richt aufgehoben und dargelegt, es sei jedoch verfassungs-
rechtlich unbedenklich, eine Substantiierung der Ansprüche
binnen angemessener Frist nach seiner Entscheidung vom

31. März 1971 zu § 150 BGG zu verlangen; die nähere Bestimmung der Frist obliege den Fachgerichten (BVerfG Rz. 1960, 62, 67). Der Senat hat bisher diese nähere Bestimmung nicht vorgenommen. Auch der vorliegende Fall nötigt ihn nicht zu einer Entscheidung darüber. Denn die Klage konnte aus anderen Gründen keinen Erfolg haben.

Die Klägerin hat am 15. November 1961 Entschädigung für Schaden an Freiheit und für Schaden an Körper oder Gesundheit beantragt und dabei nur formularmäßig um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gebeten. In dem unveränderten vorgedruckten Text heißt es, die Klägerin sei an einer fristgerechten Antragstellung gehindert gewesen, weil sie Rumänien erst nach dem 31. März 1958 verlassen habe. In dem gleichzeitig eingereichten Mantelbogen wird als Datum der Auswanderung aus dem Vertriebungsgebiet der Monat Mai 1961 genannt. Das Gesuch entspricht nicht den inhaltlichen Anforderungen, die der Senat in ständiger Rechtsprechung an ein Wiedereinsetzungsgesuch stellt (BGH Rz. 1971, 180; 510; 1972, 27; 1973, 96; 1974, 315). Es fehlt insbesondere jede Angabe, weshalb die Klägerin nach ihrer Auswanderung noch etwa weitere sechs Monate bis zur Antragstellung zuwartete. Auch fehlt jede Glaubhaftmachung.

Selbst wenn die Klägerin die Erläuterung ihres Gesuches zunächst im Vertrauen auf die sog. Kölner Praxis zurückgestellt haben sollte (vgl. BGH Rz. 1965, 524), hätte sie die fehlenden Angaben doch jedenfalls in angemessener Zeit nachholen müssen. Das ist indessen bis heute nicht geschehen.

Daraus, daß die Behörde ihr 1976 Entschädigung für Freiheitschaden zuerkannte und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährte, kann die Klägerin nichts für sich herleiten. Selbst wenn sich die Wiedereinsetzung auch auf den Anspruch auf Entschädigung für Gesundheits-



schaden mitbezogen haben sollte, würde die nachträglich zu Unrecht erfolgte Wiedereinsetzung nicht rückwirkend die Anwendung des alten Rechts eröffnen, weil am Stichtag, dem 26. Mai 1965, kein schutzwürdiger Vertrauensstatbestand vorgelegen hatte (EGH RZW 1978, 105 und ständig).

Im übrigen war die Klägerin nach ihrem eigenen Vortrag nicht nach § 150 BZG aF anspruchsberechtigt. Dazu wäre der sog. Nötigungszusammenhang zwischen der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis und dem Verlassen der Vertreibungsgebiete erforderlich. Zu den Gründen für ihre Auswanderung aus Rumänien hat die Klägerin aber lediglich vortragen lassen (Bl. 4 der Klagschrift), es müsse davon ausgegangen werden, daß sie, weil ihr als Jüdin die gesicherte bürgerliche Existenz gefehlt habe, sich gezwungen gesehen habe, in ein anderes Land auszuwandern. Das hätte die Voraussetzungen des § 150 BZG aF nicht erfüllt (EGH RZW 1978, 174 Nr. 3).

Mai

Dr. Lang